



Amt der Tiroler Landesregierung  
Kranken- und Unfallfürsorge

Tiroler Ärztinnen und Ärzte

**Mag. Ewald Spiegl**  
Leopoldstraße 3  
6020 Innsbruck  
0512/508-2150  
kuf@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KUF-008/250-2025

Innsbruck, 16.10.2025

Sehr geehrte Frau Doktor,  
sehr geehrter Herr Doktor!

Auf Anregung der Ärztekammer für Tirol möchten wir Ihnen nachfolgend einige Informationen übermitteln, die für Sie bei der Betreuung Ihrer KUF-versicherten Patientinnen und Patienten von Interesse sein dürften.

### **Impfstoffe laut österreichischem Impfplan**

Hier möchte ich auf die pdf-Anlage verweisen, der Sie alles Wissenswerte dazu entnehmen können.

### **Erstattungskodex – Anzahl der erlaubten Packungen**

Nach den Bestimmungen der Krankenfürsorgeordnungen darf der Bezug von Heilmitteln nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stehen.

Kostenersatz wird jedenfalls gewährt, wenn die Verschreibung nach den Richtlinien des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln erfolgt.

Kostenersatz wird für Heilmittel geleistet, die im EKO in der "green-, yellow- und red-Box" enthalten sind.

Was die Anzahl betrifft, so können bei Dauermedikationen – bei denen im EKO vermerkt ist, dass eine wiederholte Abgabe möglich ist (findet sich beim Rezeptzeichen) – bis zu sechs Packungen bei der Einlösung des Rezepts in der Apotheke bezogen werden.

Sobald das Rezept eingelöst ist, ist ein neuerlicher Bezug nur bei neuerlicher Verschreibung möglich.

Bei Heilmitteln, bei denen im EKO vermerkt ist, dass eine wiederholte Abgabe nicht zulässig ist, kann nur die in der Verordnung vermerkte Menge (OP 1, OP 2 usw.) bezogen werden.

### **Rückerstattung Rezeptgebühren**

Mit dem Wechsel der KUF zur Abrechnung über die Pharmazeutische Gehaltskasse waren für die Versicherten einige Veränderungen verbunden (z. B. eingeschränkter Katalog der erstattungsfähigen

Heilmittel im Vergleich zu früher, keine Erstattung bei Heilmitteln, deren Preis unter der Rezeptgebühr liegt).

Als gewissen Ausgleich für damit einhergehende höhere Kosten erhalten die Versicherten eine teilweise Rückerstattung der von ihnen geleisteten Rezeptgebühren (zwei bzw. vier Euro). Diese Refundierung läuft automatisch nach der erfolgten Abrechnung seitens der Pharmazeutischen Gehaltskasse bzw. der Ärzte mit Hausapotheke.

Die Versicherten brauchen die bezahlten Rezeptgebühren nicht bei der KUF einzureichen.

Sehr gerne stehe ich Ihnen mit meinem Team für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ewald Spiegl